

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 017 497
Studiengang: Berufspädagogik, B.A.
Hochschule: Berufsakademie Nord
Studienort/e: Hamburg
Akkreditierungsfrist: 01.09.2023 - 31.08.2031

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Die Hochschule muss gewährleisten, dass das Diploma Supplement in der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung auch in englischer Sprache verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 Nds. StudAkkVO)

Auflage 2: Die Berufsakademie Nord muss sicherstellen, dass der Lernort Betrieb bei der systematischen Qualitätssicherung und -entwicklung des Bachelorausbildungsgangs in geeigneter Form berücksichtigt wird. (§ 21 i.V.m. § 14 Nds. StudAkkVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufgabenerfüllung eingereicht.

Zur Auflage 1

Die Hochschule reicht im Rahmen der Aufgabenerfüllung ein aktualisiertes Belegexemplar des Diploma Supplement in englischer Sprache ein. Die Auflage ist damit erfüllt. Der Akkreditierungsrat weist die Hochschule jedoch darauf hin, dass die Lernergebnisse des Studiengangs im Abschnitt 4.2 des Diploma Supplements bisher nicht eingetragen sind. Im Sinne der Transparenz sollte dies noch erfolgen.

Zur Auflage 2

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung gibt die Hochschule an, dass eine Einbeziehung der Praxispartner des Lernortes Betrieb bei der Qualitätssicherung des Studiengangs stattfindet. Sie führt hierzu aus, dass zu Beginn des Studienbetriebes trimesterweise, später (nach 1 Jahr) einmal jährlich, schriftliche

Befragungen der Praxispartner zur Qualität der Zusammenarbeit und zur Passung von Theorie und Praxis durchgeführt würden. Kritikpunkte der Praxispartner würden ferner in persönlichen Gesprächen konkretisiert und mündeten gegebenenfalls in eine einvernehmliche Anpassung der Modalitäten der Zusammenarbeit. Diese sowie eventuell daraus resultierende Anpassungen der Praxis- und / oder Kooperationsverträge würden schriftlich fixiert und dem/r Akademischen Direktorin bzw. des akademischen Direktors zur Genehmigung vorgelegt werden. Diese bzw. dieser entscheide, ob die Vorschläge in der vorgelegten Form umsetzbar seien nehme gegebenenfalls notwendige Anpassungen vor. Sie bzw. er lege die Umsetzungsschritte sowie den dafür vorgesehenen Zeithorizont fest. Die Praxispartner würden über die Entscheidung und die Umsetzungsschritte schriftlich informiert.

Einmal jährlich werde ein 'Praxispartnertag' zum persönlichen Austausch der Erfahrungen in der Zusammenarbeit, Klärung allgemeiner Fragen und zur Information über aktuelle und geplante Entwicklungen und Änderungen durchgeführt. Hierbei finde auch die Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Zusammenarbeit und des Ineinandergreifens von Theorie und Praxis statt. Diese Vorschläge würden der Akademischen Direktorin bzw. dem Akademischen Direktor schriftlich zur Verfügung gestellt. Diese bzw. dieser entscheide, ob die Vorschläge unmittelbar oder erst nach einer Anpassung an die strukturellen Gegebenheiten umsetzbar seien. Sie bzw. er lege die Umsetzungsschritte sowie den dafür vorgesehenen Zeithorizont fest. Die Praxispartner würden über die Entscheidung und die Umsetzungsschritte schriftlich informiert.

Die Hochschule hat diese prozessualen Informationen im QM-Konzept der Hochschule hinterlegt. Neben den bereits in der Erstbehandlung vorgelegten Evaluationsbögen für die Praxisphasen hat die Hochschule nun nachvollziehbar dargelegt, wie sie den Lernort Betrieb bei der Weiterentwicklung des Studiengangs einbeziehen möchte. Die Informationen sind nachhaltig in den entsprechenden Konzepten der Hochschule hinterlegt und weisen damit einen entsprechenden Grad an Verbindlichkeit auf. Der Akkreditierungsrat erachtet die Auflage somit als erfüllt.

